

WCB-VERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

Landwirtschaftliche Tätigkeiten sind laut dem Workers Compensation Act versicherungs-pflichtig. Daher müssen die Eigentümer landwirtschaftlicher Betriebe ihre Lohn- und Gehaltsliste jedes Jahr dem WCB melden.

Der Schutz für Einzelunternehmer, Gesell-schafter und Vorstandsmitglieder von landwirtschaftlichen Unternehmen **und** deren Familienmitglieder ist ausgeschlossen, sofern nicht für sie ausdrücklich eine Versicherung für beide Schutzarten oder eine davon beantragt wird.

Die folgenden landwirtschaftlichen Branchen sehen die freiwillige Versicherung von Familienmitgliedern vor, die im Geschäft tätig sind:

- Produktion pflanzlicher Erzeugnisse
- Viehzucht- und Milchprodukte
- Schweine- und Geflügelzucht
- Brütereien
- Imkereien
- Gewächshäuser und Baumschulen
- Erwerbsgartenbau.

Wird ein Versicherungsschutz für Familienmitglieder gewünscht, müssen Sie Anträge für alle Familienmitglieder ausfüllen, die im Betrieb tätig sind.

Wer gilt als in den angegebenen landwirtschaftlichen Branchen laut WCB als Familienmitglied?

Das WCB definiert als Familienmitglied des Landwirts:

- (a) den Ehegatten oder gewohnheitsrechtlichen Partner des Landwirts
- (b) ein Kind des Landwirts bzw. des Ehegatten oder gewohnheitsrechtlichen Partners
- (c) ein Elternteil des Landwirts sowie dessen Ehegatte oder gewohnheitsrechtlicher Partner
- (d) Bruder, Schwester, Stiefbruder, Stiefschwester, Onkel, Tante, Neffe, Nichte, Enkelkind und Großelternteil des Landwirts bzw. seines Ehegatten oder Lebenspartners
- (e) ein Elternteil des Landwirts sowie dessen Ehegatte oder gewohnheitsrechtlicher Partner
- (f) ein derzeitiges oder ehemaliges Pflegeelternteil des Landwirts bzw. seines Ehegatten oder gewohnheitsrechtlichen Partners
- (g) derzeitige oder ehemalige Pflegekinder, Mündel oder Vormünder des Landwirts bzw. seines Ehegatten oder gewohnheitsrechtlichen Partners

WCB-VERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT Seite 2

- (h) Ehegatten oder gewohnheitsrechtlichen Partner der in Punkt (d) bis (g) erwähnten Personen
- (i) jegliche sonstigen Personen, die der Landwirt für einem engen Verwandten gleich erachtet, unabhängig davon, ob eine Bluts- oder Adoptionsverwandtschaft, eine Heirat oder gewohnheitsrechtliche Beziehung besteht.

Wie erhalte ich die freiwillige Berufsunfallversicherung für meine Familienmitglieder?

Sie können für diejenigen Familienmitglieder, die für das **landwirt-schaftliche Unternehmen** arbeiten <u>und von ihm bezahlt werden</u>, eine freiwillige
Familienversicherung für die Landwirtschaft (Optional Farm Family Coverage)
abschließen. Es gilt der gleiche Satz, den Sie für Ihre übrigen Arbeitnehmer entrichten, und die Versicherungs-summe basiert auf dem tatsächlichen Gesamtlohn/-gehalt der Familienmitglieder. Wird ein Versicherungsschutz für Familienmit-glieder gewünscht, müssen Sie alle Familienmitglieder in die Versicherung einbeziehen, die im Betrieb tätig sind.

Um diese Versicherung abzuschließen, wenden Sie sich bitte direkt an das WCB.

Wie kann ich selbst eine freiwillige Berufsunfallversicherung abschließen?

Als Eigentümer, Vorstandsmitglied oder Gesellschafter eines landwirtschaftlichen Unternehmens können Sie eine Personen-versicherung abschließen, um sich im Falle einer berufsbedingten Verletzung oder Krankheit vor Verdienstausfällen zu schützen und eine Anrecht auf ärztliche und Reha-Leistungen zu erwerben.

Sie können zum gleichen Satz, den Sie für Ihre Arbeitnehmer zahlen, einen Vertrag über jede Versicherungssumme zum Schutz vor Verdienstausfällen zwischen dem Jahresmindestverdienst und dem Jahreshöchstverdienst abschließen.

Wir empfehlen Ihnen, im Merkblatt zur Personenversicherung nachzulesen, damit Sie für den Fall einer berufsbedingten Verletzung/Krankheit den Versicherungsschutz und die Leistungs-berechtigung – einschließlich Verdienstausfallzahlungen – erwerben, der Ihren Umständen angemessen ist.

Wie lange bleibt der Versicherungsschutz in Kraft?

Sowohl die Familienversicherung für die Landwirtschaft als auch die Personenversicherung werden freiwillig abgeschlossen und bleiben in Kraft, solange weder Sie noch das WCB sie stornieren; das WCB kann sie stornieren, falls Sie die Berichtspflichten und Zahlungsvor-schriften des WCB nicht einhalten.

WCB-VERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT Seite 3

An wen wende ich mich für weiterführende Informationen?

Falls Sie Fragen zur freiwilligen Familienversicherung für die Landwirtschaft oder zur Personenversicherung haben oder Sie eine Versicherung abschließen möchten, rufen Sie bitte die Assessment Services unter der Nummer 204-954-4505 oder der in Kanada und in den Vereinigten Staaten gebührenfreien Nummer 1-855-954-4321 an.

Sie können auch ein Fax an die Nummer 204-954-4900 oder die in Kanada gebührenfreie Nummer 1-866-245-0796 senden oder dem Assessment Services Department an folgende Anschrift schreiben:

Workers Compensation Board WCB Assessment Services Department 333 Broadway Winnipeg, Manitoba R3C 4W3